

Heft 3.3

Anlagen Reihe A

Anlage A-3.3.1

**Vermerk zum Abstimmungstermin mit der
Naturschutzbehörde**



BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH

Maria Trost 3
56070 Koblenz

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Gerhard BjörnSEN
Dipl.-Ing. Architekt Matthias BjörnSEN
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Christian Hahn
Dipl.-Ing. Ulrich Krath
Dr.-Ing. Kaj Lippert
Dr.-Ing. Michael Probst
Dr.-Ing. Alexander Schmitt

Telefon: +49 261 8851-0
Fax: +49 261 805725

Amtsgericht Koblenz HRB 1716

Vermerk Nr. 4

Koblenz, 12. Juli 2017
Projekt-Nr. 2015068.06
KB/Ru

Betr.: **Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Ruppach-Ost**
Abstimmungstermin Naturschutzbehörde

Teilnehmer:	Frau Schmitz	SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde
	Herr Schmidt	SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde
	Herr Heuser,	Marx Bergbau GmbH & Co. KG
	Herr Ritschel,	Marx Bergbau GmbH & Co. KG
	Frau Rummel,	BCE
	Frau Bijan	BCE
	Frau Birkenhauer	BCE

Ort: Koblenz, SGD Nord

Datum: 26.06.17, 14:00 bis 15:45 Uhr

Verteiler:

SGD (Frau Schmitz), Marx Bergbau
BCE (Ru; KB)

Punkt	Inhalt	Veranlassung durch/am/bis
--------------	---------------	--------------------------------------

1. Veranlassung
Der Termin diente der Abstimmung und Diskussion der naturschutzfachlich relevanten Themen zum Rahmenbetriebsplan Ruppach-Ost. BCE stellte anhand einer Präsentation das Vorhaben (geplanter Abbau und Endrekultivierung) sowie die Ergebnisse der 2015 erfolgten floristischen und faunistischen Erhebungen vor.

2. Wasserrechtsantrag
Herr Heuser legt die geplante Neuordnung der Grubenentwässerung dar. Derzeit werden ein großer, zentraler Klärteich und mehrere kleinere Klärteiche im Südwesten des Tongrubengeländes für die Entwässerung und die Klärung des Grubenwassers genutzt. Die bestehenden Klärteiche werden zurückgebaut und durch einen neuen Klärteich ersetzt, der im Südosten des Rahmenbetriebsplangebietes vorgesehen ist. Der neue Klärteich bleibt über die gesamte Laufzeit des Tonabbaus (rd. 40 Jahre) bestehen. Schwebstoffe werden am Boden des Gewässers abgelagert. Nach Abschluss des Tonabbaus verbleibt ein mäßig tiefes Gewässer, das mit Abflachung der Uferbereiche endgestaltet werden kann.

Der wasserrechtliche Antrag wird in die Unterlagen des Rahmenbetriebsplanes integriert. Eine Abstimmung mit der Oberen Wasserbe-

hörde (SGD) und dem LGB fand bereits statt.

3. **Darstellung der Betriebsphasen**

BCE stellt die geplanten Abbauabschnitte und die parallel zum fortschreitenden Abbau laufenden Rekultivierungsmaßnahmen vor.

Als vorbereitende Maßnahme wird der große Klärteich in den Südosten verlegt. Vor Rückbau der kleineren Klärteiche im Süden werden neue Teiche in östlich angrenzenden Flächen angelegt. Diese dienen als neue Laichgewässer für die Amphibien (Maßnahme des Artenschutzes), sie bleiben langfristig erhalten.

In den Betriebsphasen I bis VI schreitet der Tonabbau gegen den Uhrzeigersinn nach Süden – Osten – Norden voran. Die abgebauten Abschnitte können sukzessive endrekultiviert werden, teilweise werden sie als Lagerflächen für Abraum bzw. für Transportwege offen gehalten.

Herr Schmidt weist auf die naturschutzfachliche Bedeutung von Rohbodenstandorten hin, die sich heute fast ausschließlich auf Abbaubereiche beschränken. Die vegetationsarmen Abraumhalden sind wertvolle Habitate für Tagfalter und Reptilien sowie Landlebensräume für Amphibien. Hier – und im aktiven Abbau - entstehen zudem wertvolle temporäre Gewässer, die den Erhalt der Gelbbauchunke und des Kammmolchs regional sichern. Die Herstellung von Amphibienlaichgewässern in den Tongruben wird zudem gemäß der „Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe“, der auch die Marx Bergbau GmbH & Co. KG beigetreten ist, aktiv gefördert.

Frau Schmitz empfiehlt, bei der Darstellung der Betriebsphasen die für die Anlage von Amphibiengewässern vorgesehenen Bereiche im Plan gesondert darzustellen. Allgemein ist darauf zu achten, dass die für naturschutzfachliche Maßnahmen vorgesehenen Flächen für Biotopfleßmaßnahmen zugänglich sind.

4 **Endrekultivierung und Nachnutzung**

Durch den Tonabbau und die betriebliche Erweiterung werden folgende Nutzungen in Anspruch genommen:

- Landwirtschaft (Acker und Grünland, rd. 22 ha),
- Wald und Gehölze (rd. 12 ha),
- Gewässer (rd. 1,4 ha),
- Biotopflächen (Halden, Brachen, Röhrichte, rd. 9 ha).

Diese sind möglichst in gleicher Flächengröße wieder herzustellen.

4. Im Bereich „Niedersachsen Nord“ werden die Vorgaben des Endrekultivierungsplans von 1996 berücksichtigt, der die Herstellung landwirtschaftlicher Flächen für den nordwestlichen Bereich von „Niedersachsen Nord“ im Umfang von rd. 4,4 ha vorsieht. Insgesamt sind daher rd. 26,5 ha Flächen für die Landwirtschaft neu herzustellen. Teil der landwirtschaftlichen Flächen ist eine Magerwiese (ca. 3,5 ha), mit der die entfallenden Extensivwiesen kompensiert werden sollen.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch Gehölzpflanzungen von den östlich angeordneten Biotopflächen – mit Rohbodenstandorten und Kleingewässern – getrennt. Weitere Gehölz- und Waldflächen sind für den Südosten des Planungsraums vorgesehen. Sie sollen sich über Sukzession entwickeln.

Herr Schmidt merkt an, dass in den Unterlagen darauf hingewiesen werden soll, dass auch nach Abschluss des Tonabbaus Pflegemaßnahmen der Biotopflächen zum Erhalt der naturschutzfachlichen Funktionen erfolgen sollten.

Für die bestehenden Flächen der Aufbereitungsanlagen (ca. 4,65 ha) wird die Nachnutzung als Gewerbegebiet vorgeschlagen. Die Flächen bieten sich aufgrund des bestehenden Bahnanschlusses besonders für diese Folgenutzung an. Die für die Betriebserweiterung vorgesehenen Flächen (ca., 2 ha), sollen nach Ende des Tonabbaus zurückgebaut werden und als Flächen für den Naturschutz dienen.

5. **FFH-Verträglichkeit und Artenschutz**

Folgende FFH-relevanten Arten und Biotope (nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie) wurden im Planungsraum erfasst:

- Magere Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510, rd. 3,65 ha),
- Amphibien: Gelbbauchunke, Kammmolch,
- Tagfalter: Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea* ssp.),
- Fledermäuse: Großes Mausohr (jagend).

Artenschutzrechtlich sind zudem die nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Brutvögel relevant.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände (gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) lässt sich mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. angepasste Rodungszeiten) weitgehend vermeiden.

Herr Schmidt weist darauf hin, dass beim Entleeren der Amphibiengewässer dem Schutz des Kammmolchs besondere Beachtung zu schenken ist. Eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme (Abkessern der teilentleerten Gewässer und Umsiedlung von Molchen) ist bereits vorgesehen und wird weiter konkretisiert.

Durch die Erweiterung der Tongrube entsteht ein naturschutzfachlicher Zielkonflikt zwischen dem Erhalt der Lebensräume der Amphibien (darunter FFH-Arten) und dem Verlust der FFH-Lebensraumtypen 6510 einhergehend mit Lebensraumverlust der Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten. Diese Beeinträchtigungen erfüllen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und sind als erhebliche Beeinträchtigungen auf das Netz Natura 2000 nach § 34 BNatSchG zu bewerten.

Nach Aussage der SGD ist bei der Erweiterung der Tongrube dem Erhalt der Amphibienbiotope durch den Tonabbau der Vorrang einzuräumen. Bereits bei der Ausweisung der FFH-Gebiete und des Vorranggebietes für den Rohstoffabbau war man sich des o.g. Zielkonfliktes bewusst. Es wurde entschieden, den für die Amphibien positiven Fortbestand des Tonabbaus auf Kosten der Maculinea-Lebensräume zuzulassen. Die Bedeutung des Amphibienschutzes wurde durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung betont und findet sich auch im Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet Westewälder Kuppenland, der im Entwurf vorliegt, wieder. Dieser stellt für den Bereich der Tongrube Ruppach-Ost und die Vorrangfläche für Rohstoffabbau einen Schwerpunkttraum für den Erhalt und die Förderung der Amphibienfauna dar. Die Schwerpunktbereiche für die Maculinea-Arten liegen nordöstlich des Tonabbaus.

Frau Schmitz merkt an, dass für den Rahmenbetriebsplan eine Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG in Aussicht gestellt wird.

6. Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

Die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten *Maculinea teleius* und *M. nausithous* sind eng an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) gebunden. Nach Erfahrung von Herrn Schmidt ist es so gut wie unmöglich, die für den Großen Wiesenknopf bzw. für die Knotenameise erforderlichen Lebensraumbedingungen auf gestörten Standorten (wie in der Tongrube) neu herzustellen.

Geeignete Standorte sind extensiv gepflegten Saumstrukturen und Böschungen, die eine eher lückige Krautschicht aufweisen. Als Maßnahme zum Erhalt und zur Förderung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge schlägt Herr Schmidt vor, die im Planungsraum vorhandenen bzw. entstehenden Randstrukturen zu nutzen und diese durch eine gezielte Bewirtschaftung zu geeigneten Maculinea-Habitaten zu entwickeln.

Entsprechende Maßnahmenflächen stehen über die gesamte Laufzeit des Rahmenbetriebsplans entlang des geplanten Entwässerungsgrabens, der an der Südgrenze des Planungsraums vorgesehen ist, zur Verfügung. Sie können bei der Herstellung des Entwäs-

serungsgrabens entsprechend gestaltet und mit Heudrusch aus den nahe gelegenen Mageren Flachlandmähwiesen eingesät werden. Da hier zur Freihaltung des Entwässerungsgrabens eine regelmäßige Pflege erforderlich ist, ist auch die Zugänglichkeit der Fläche dauerhaft gewährleistet. Im Verlauf des fortschreitenden Tonabbaus kommen in den Randlagen der Tongrube weitere lineare Strukturen hinzu, deren Eignung für die Entwicklung von Maculinea-Habitaten geprüft werden kann.

7. Weitere Vorgehensweise

Die Unterlagen werden unter Berücksichtigung der diskutierten Maßnahmen fertig gestellt. Eine Fertigstellung ist im Herbst 2017 vorgesehen.

aufgestellt:
Dipl.-Umweltnatw. K. Birkenhauer

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
i.A.

Dipl.-Geogr. B. Rummel